

Tennisabteilung VfL Theesen

Vorstand, Ordnungen

Stand Oktober 2025

1. Abteilungsordnung
2. Beitragsordnung
3. Spielordnung
4. Platzordnung
5. Hausordnung

1. Abteilungsordnung

§ 1 Name und Sitz der Abteilung

Die am 03. Dezember 1976 gegründete Tennisabteilung ist eine Fachabteilung des Vereins für Leibesübungen 1949 Theesen e.V. mit Sitz in Bielefeld Theesen. Der VfL Theesen wurde am 29. November 1974 unter der Nr. 1751 in das Vereinsregister Des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen.

§ 2 Zweck der Abteilung

Die Fachabteilung Tennis gibt sich auf Grundlage der Satzung des Hauptvereins folgende Ordnung:

Zweck der Tennisabteilung ist die Pflege und Förderung des Tennissports.

Die Abteilung ist überparteilich und überkonfessionell und muss ehrenamtlich geleitet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der VfL Theesen ist mit seiner Tennisabteilung Mitglied im Westfälischen Tennisverband (WTV).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person beantragt werden. Bei minderjährigen Bewerbern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des VfL Theesen im Benehmen mit dem Abteilungsvorstand. Eine eventuelle Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Mit der Aufnahme werden die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge für das laufende Geschäftsjahr fällig. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft kann vom Vorstand des VfL Theesen im Benehmen mit dem Abteilungsvorstand insbesondere wegen der begrenzten Platzkapazitäten zeitlich und zahlenmäßig begrenzt werden.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Abteilungsbeitrags wird von der Abteilungsversammlung festgesetzt.

§ 7 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Jugendliche Mitglieder sind: Jugendliche, die am 01. Januar eines jeden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, jedoch weder ein aktives noch passives Wahlrecht.

Eine passive Mitgliedschaft in der Tennisabteilung ist auf Grundlage der beim Hauptverein geltenden Regelungen für passive Mitgliedschaften möglich. Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder ohne Spielberechtigung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Ziele der Tennisabteilung nach besten Kräften zu fördern.
2. Die Ordnungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung und die Anordnungen des Vorstandes zu beachten
3. Die Beiträge pünktlich zu zahlen.
4. Das Vereinseigentum schonend zu behandeln.
5. Es darf nur mit Sandplatzschuhen und angemessener Kleidung gespielt werden.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Den Tennissport auf der Anlage der Tennisabteilung auszuüben.
2. Die Abteilungseinrichtungen nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen zu benutzen.
Der VfL Theesen haftet jedoch nicht für irgendwelche Schäden, die aus der Benutzung der Tennisanlage den Mitgliedern entstehen.
3. An allen Veranstaltungen der Tennisabteilung teilzunehmen.
4. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht (soweit ordentliche Mitglieder).
5. Sämtliche Mitglieder können Gäste einführen, die am Spiel teilnehmen können. Hinsichtlich des Entgeltes trifft der Sportwart in Abstimmung mit dem übrigen Vorstand eine Regelung.
Die Gäste sind nicht versichert, es sei denn, sie spielen als Mitglieder anderer Vereine.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod

Der Austritt ist dem Vorstand des VfL Theesen gegenüber schriftlich zu erklären.

~~Erfolgt die Abmeldung im ersten Halbjahr so endet die Mitgliedschaft am 30. Juni. Bei einer Abmeldung im 2. Halbjahr wird die Kündigung zum 31. Dezember wirksam.~~

Ausnahmen durch verbandsspezifische Vorgaben werden anerkannt. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht erstattet

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

1. Wenn das Mitglied seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem VfL Theesen und der Tennisabteilung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
2. Wenn das Mitglied grob-schuldhaft den vorliegenden Ordnungen zuwiderhandelt oder gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt oder durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt.

Sind die Voraussetzungen für den Ausschluss gegeben, ist der VfL Theesen in Abstimmung mit dem Abteilungsvorstand berechtigt, dass Mitglied mit sofortiger Wirkung auszuschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ der Tennisabteilung. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal innerhalb eines jeden Geschäftsjahres statt. Auf dieser Versammlung sind die Jahresberichte des Abteilungsvorstandes und der Rechnungsprüfer zu erstatten.

Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- Die Wahl des Abteilungsvorstandes (für 2 Jahre)
- Die Wahl der Rechnungsprüfer (für 2 Jahre)
- Die Entlastung des Abteilungsvorstandes
- Die Entlastung der Rechnungsprüfer
- Änderungen der Abteilungsordnung
- Festsetzung der Abteilungsbeiträge

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn ein dahingehender Antrag mit Begründung von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern gestellt wird. Der Abteilungsvorstand kann die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen jederzeit beschließen.

§ 13 Form der Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail und per Aushang am Clubheim unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 ordentliche und stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden – abgesehen von in der Abteilungsordnung besonders vorgesehenen Fällen – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt offen, wenn nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

§ 15 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Es muss enthalten:

1. Zahl der Stimmberechtigten
2. die Wahlergebnisse
3. die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen
4. Wortlaut der gefassten Beschlüsse

Das Protokoll kann auf Verlangen eingesehen werden.

§ 16 Änderung der Abteilungsordnung

Ein Antrag auf Änderung der Abteilungsordnung ist in schriftlicher Form zu stellen. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber mit 2/3 der anwesenden Stimmen.

§ 17 Der Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus:

1. dem/der Abteilungsvorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Sportwart / der Sportwartin

Der Abteilungsvorstand führt die Geschäfte der Tennisabteilung. Er hat das Recht, über die der Tennisabteilung zugewiesenen Gelder in Abstimmung mit dem Hauptverein zu verfügen. Die Amtsdauer umfasst 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Beschlüsse des Abteilungsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 18 Rechnungsprüfer

Die Abteilungsversammlung hat 2 Rechnungsprüfer für 2 Jahre zu wählen. Diese haben das Recht und die Pflicht, alle finanziellen Vorgänge der Abteilung zu prüfen. Beanstandungen und Empfehlungen sind aktenkundig zu machen und dem Vorstand unverzüglich zu unterbreiten. Über die Prüfung ist der Abteilungsversammlung auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Es gilt ergänzend die Satzung und Beitragsordnung des Hauptvereins (VfL Theesen).

2. Beitragsordnung

Beitragsordnung VfL Theesen

ART	monatl. Beitrag in EUR
Kinder bis 13 Jahre	10,00
Jugendliche bis 18 Jahre	11,00
Erwachsene	12,00
Familienbeitrag (ab 3 Personen)	27,00
Begleitpersonen Eltern-Kind Turnen	3,00
Der Beitrag wird nach Eintritt und dann halbjährlich zum 15.01. und 15.07. abgebucht	
einmalige Aufnahmegebühr für Mitglieder	10,00
einmalige zusätzliche Aufnahmegebühr für aktive Fußballer	5,00
Abteilungsbeitrag Fußball (Die Umlage wird halbjährlich abgebucht)	7,00

Abteilungsbeitrag Tennisabteilung: zusätzlich 1€ pro Monat

Der Mitgliedsbeitrag wird nach Eintritt und dann halbjährlich zum 15.01. und 15.07. abgebucht. Die Abteilungsbeiträge werden halbjährlich jeweils zum 01.04. und 01.10. abgebucht. Für jedes Mitglied wird einmalig eine Aufnahmegebühr von 10,00 € (aktive Fußballer*innen 15,00€) erhoben. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist immer zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich.

3. Spielordnung (Stand Oktober 2025)

1. Spielberechtigung

- Die Tennisplätze dürfen von:

Aktiven Mitgliedern

Mitgliedern anderer Abteilungen des VfL Theesen

und Gästen bespielt werden.

Voraussetzung für die Spielberechtigung ist eine Registrierung im Online-Buchungsportal der Tennisabteilung unter einem der oben genannten, mit den entsprechenden Regeln hinterlegten Berechtigungen.

2. Platzbelegung

Buchungen der Plätze können von registrierten Nutzern des Portals e-tennis vorgenommen werden.

Unter dem Link: <https://theesen.tennisplatz.info>

Es sind folgende Regeln hinterlegt:

Aktive Mitglieder

- maximale Vorreservierungsstunden 1 Stunde pro Woche
- maximale Reservierungsdauer 2 Stunden täglich
- kurzfristige Reservierungen jederzeit möglich

Mitglieder anderer Abteilungen und Gäste

- maximale Vorreservierungsstunden 1 Stunde pro Woche
- maximale Reservierungsdauer 2 Stunden täglich
- keine Vorreservierung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen
- kurzfristige Reservierungen jederzeit möglich

3. Gebühren für Mitglieder anderer Abteilungen und Gäste

Für die Buchung von Mitgliedern anderer Abteilungen und Gästen werden Gebühren erhoben.

Mitglieder anderer Abteilungen 5€ pro Person und Stunde

Gäste 7€ pro Person und Stunde

Die Gebühren werden bei der Buchung angezeigt und sind in Bar oder über ein noch einzurichtendes Zahlungssystem zu entrichten.

Bei Verzug erfolgt eine schriftliche Rechnungstellung.

4. Freigabe von Belegungen

Ist abzusehen das eine Buchung nicht genutzt wird,
sollte diese unverzüglich über das Buchungssystem gelöscht werden

5. Sperrung der Plätze

Einer oder beide Plätze können jederzeit von der Abteilungsleitung und Sportwart*in gesperrt werden, wenn der Zustand der Plätze oder Veranstaltungen dies erfordern.

4. Platzordnung

Vor dem Spiel

- Gespielt werden darf nur in Sandplatz-Tennis-Schuhen
- Bei Trockenheit muss der Platz vorher gewässert werden

Nach dem Spiel

- Die letzten 5 Minuten der der Spieldauer müssen zur Pflege des Platzes genutzt werden, d.h. Abziehen und bei Trockenheit wässern und Abziehen.
- Große Löcher sind mit dem eigens dafür vorgesehenen Gerät auszubessern. Die Linien sind von Asche zu befreien.
- Nach dem Verlassen des Platzes sind die Schuhe auf den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu säubern oder auszuziehen.
- Es sollte vermieden werden das die rote Asche auf die Außenanlage gelangt.
- Alle mitgebrachten Gegenstände sind mit von der Anlage zu nehmen.

5. Hausordnung

- **Das Clubheim** darf auf keinen Fall mit Schuhen, in denen gespielt wurde betreten werden. Außerdem sind Schuhe mit spitzen Absätzen ungeeignet für den Bodenbelag.
- Das Rauchen im Clubheim ist verboten.
- Sämtliche Einrichtungen des Clubheims stehen den Mitgliedern zur Verfügung. Benutzte Gegenstände sind zu säubern und wieder einzuräumen.
- Für sanitäre Bedürfnisse stehen die Einrichtungen der Umkleide gegenüber der Tennisanlage zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für jegliche Form der Notdurft.
- Das Clubheim und die Gesamtanlage sind in ordentlichem Zustand zu verlassen und abzuschließen.